

Sitzung vom 3. Januar 1996

62. Postulat (Bereiche für Fussgänger und Fussgängerinnen statt Zebrastreifen)

Kantonsrätin Esther Zumbrunn, Winterthur, hat am 18. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen im Strassenraum erweiterte Bereiche für Fussgängerinnen und Fussgänger statt schmale Zebrastreifen eingeführt werden können.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Esther Zumbrunn, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer wird bereits bei der Projektierung von Strassen Rücksicht genommen; dies ergibt sich aus § 14 des kantonalen Strassengesetzes vom 27. September 1981. Diesem Zweck dienen Trottoirs, Überführungen und Unterführungen, die einen baulichen Schutz bieten, der in jedem Fall über die Wirkung blosser Signalisations- und Markierungsmassnahmen hinausgeht. Auch die kantonale Verkehrssicherheitsverordnung enthält bauliche Massnahmen zum Schutz der Fussgänger.

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, die besonderen Bedürfnisse der Fussgänger nicht nur durch Fussgängerstreifen, sondern auch durch Signalisationen und Markierungen zu berücksichtigen, indem Fussgängerzonen und Wohnstrassen geschaffen werden. Die Grundlagen dafür finden sich in Art. 2a und Art. 43 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, die in den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen vom 3. April 1989 und jenen über die Wohnstrassen vom 1. Mai 1984 konkretisiert werden.

Fussgängerzonen sind vorgesehen für abgegrenzte, kleinere Innerortsgebiete, die von der Siedlungsstruktur her eine Einheit bilden und normalerweise nicht grösser als 0,4 km² sind. Die Errichtung von Wohnstrassen ist vorgesehen für Strassen, denen lediglich Erschliessungsfunktion zukommt, wo das Verkehrsaufkommen gering ist und deren Länge nicht über 300 Meter betragen soll. Beide Massnahmen wollen auf Quartierstrassen mit geringem Verkehrsaufkommen dem Fussgänger eine gewisse Priorität gegenüber dem Fahrzeugverkehr einräumen.

Was die Situation auf der Achse Technikum-/Zürcherstrasse anbelangt, ist vorab auf die örtliche Zuständigkeit der Winterthurer Stadtbehörden zu verweisen. Auch diese sind an die Vorgaben des eidgenössischen Gesetzgebers gebunden. Dieser schliesst die Zonensignalisation nach Art. 2a Abs. 2 SSV sowie die Errichtung von Wohnstrassen auf Durchgangsstrassen (Hauptstrassen, Autostrassen und Autobahnen) aus. Über die bereits bestehenden baulichen Massnahmen, Signalisationen und Markierungen hinausgehende Anordnungen würden deshalb zwingend voraussetzen, dass der erwähnten Achse nicht mehr die Bedeutung einer Durchgangsstrasse zukäme. Dies dürfte kaum je der Fall sein, da bei Kantonsstrassen regelmässig ein paralleles Netz fehlt, das den Durchgangsverkehr aufnehmen könnte. Im übrigen dient die Kanalisierung des Verkehrs auf Durchgangsstrassen gerade dazu, Schleichverkehr in den Wohnquartieren zu verhindern.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi